Rocken jährlich 896 Malter Hafer bis zu eingetretener Ablösungsbefugniß einzunehmen hatte. Weizen und Gerste kommt dagegen hier nur sehr selten anstatt des Rockens und des Hafers vor. und es hatte das Amt an Meyergefällen daher überhaupt nur 4 Malter Weizen und 26 Malter Gerste von seinen Meyerleuten zu erheben.

Während vom Meyergute und zwar von der Hufe zu 30 Morgen regelmäßig 30 Himten Hafer und 30 Himten Rocken gegeben wird, ist vom Boigtgute die Kornabgabe gering, von der Hufe regelmäßig nur drei Himten Sommer= und drei Himten Winterfrucht, dagegen ist eine Abgabe in Bieh und zwar ein Schwein, Maalschwein genannt, und eine Ruh gewöhnlich. Lettere liefert regelmäßig indeß nicht der ein= zelne Hof, sondern die Genoffenschaft, und daher stammt das s. g. Ruhgeld, indem das Stück nicht in natura geliefert, sondern mit 4 Fl. bezahlt ward. So bezog das Amt aus den Ortschaften für eine und funfzig theils milchende, theils fette Kühe jährlich 204 Fl., und zwar, wie es im Geldregister von 1613 heißt, von den "Erben" zum Leck (untergegangene Dorfschaft), von den "Erben" zu Hopershausen, zu Deil= missen, Esbeck, wodurch der Charafter des Voigtgutes als Erbgut und der Gegensatz gegen das Zins = oder Meyergut deutlich hervortritt.

Auf dem Boigtgute lag auch die Berpflichtung zur Zahlung des Landschapes oder der alten Contribution, und diese erhob der Inhaber oder Boigt des Hauses von seinen Boigtleuten, da Jeder nur seine Unterthanen zu schapen befugt war.

Dieses bezeugen im Jahre 1384 Herr Heinrich und Gevert, edle Herren zu Homburg, in einem deshalb sehr bes merkenswerthen Reverse, welchen sie ihren Mannen, den Gesbrüdern von Hake, ausstellen, als diese auf Ansuchen der Herren von Homburg eine Schähung über ihre Hintersassen (Hakenlüde) zugelassen hatten:

"ehne Schattinghe, de over unse Lüde is gegan van unses Gebodes wegen, unde over desser vorbenannten Hakenlüde is gegan van unser Bede wegen und nicht van Rechte noch van Gebode, unde to Wedder-